

# Josef Brink

## Der Funktionswandel des Strafrechts in der Stalin-Zeit

Die Stalin-Zeit ist ohne ihre strafrechtliche Dimension, insbesondere ohne den Funktionswandel des sowjetischen Strafrechts nicht zu begreifen. Um nicht der Versuchung zu erliegen, jenseits der Empirie einen solchen Funktionswandel aus dem »Wesen« des Stalinismus und der diesen bestimmenden spezifischen sozialökonomischen Beziehung der Staatsmacht zur gesellschaftlichen Produktion a priori herzuleiten, wählt die Untersuchung den Moskauer Prozeß von 1938 zu ihrem phänomenologischen Ausgangspunkt. Diese Wahl erfolgt nicht aus der Verlegenheit, willkürlich einen Ausschnitt der Rechtsanwendung in der Stalinzeit als repräsentativ auszugeben. Der Prozeß von 1938 gegen Bucharin, Rykow, Rakowsky und zwanzig weitere ehemals führende Bolschewiki ist der Kulminationspunkt der politischen Justiz der dreißiger Jahre in der Sowjetunion. Parallel zum Höhepunkt von administrativen Säuberungen in Partei, Verwaltung, Industrie und Armee findet hier das stalinistische Strafrecht in Aktion sein paradigmatisches Niveau. In dem Prozeß sind die Anklageformeln aller Schädlings-, Diversions-, Spionage- und Hochverratsprozesse seit 1928 kumulativ aufgehoben.<sup>1</sup>

Ausgegangen wird von der spezifischen strafrechtlichen Form des Prozesses gegen Bucharin und andere führende Bolschewiki. Der Versuch, den Moskauer Prozeß von seinen normativen, positiv-rechtlichen und rechtsdogmatischen Determinanten her anzugehen und den Strafrechtstypus der Stalinzeit in seiner Anwendung wie in seinen Resultaten als juristische »Bewältigung« gesellschaftlicher Widersprüche zu begreifen, ist bisher weder von der juristischen Literatur, die sich mit dem sowjetischen Rechtssystem beschäftigt, noch von der politikwissenschaftlich orientierten Literatur, die sich dem Phänomen der politischen Justiz dieser Zeit zugewandt hat, unternommen worden.

Von juristischer Seite hat man sich bisher im wesentlichen darauf beschränkt, den Gang der sowjetischen Rechtsentwicklung positivistisch nachzuzeichnen und unter verschiedenen Fragestellungen zu systematisieren.<sup>2</sup> Die politikwissenschaftliche und historische Literatur hat sich bis auf wenige Ausnahmen darauf beschränkt, das Material in Form einer chronologisch organisierten Ereignisgeschichte zu präsentieren<sup>3</sup>, in allgemein gehaltenen Beschreibungen Mechanismen der sowjetischen politi-

1 Vgl. W. Ziehr, Die Entwicklung des »Schauprozesses« in der Sowjetunion. (Ein Beitrag zur sowjetischen Innenpolitik 1928–1938), Diss., Tübingen 1969.

2 Vgl. R. Maurach, Das Rechtssystem der UdSSR, München 1953; Geilke, Einführung in das Sowjetrecht, Darmstadt 1966; W. Meder, Das Sowjetrecht, Frankfurt/M. – Berlin 1971; B. Meissner, Entwicklung und Grundzüge der sowjetischen Staatslehre, und F. C. Schroeder, Fünfzig Jahre sowjetische Rechtslehre, in: R. Maurach / B. Meissner (Hg.), 50 Jahre Sowjetrecht, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1969.

3 Diese historische Zugangsweise wählen T. Pirker, Die Moskauer Schauprozesse 1936–1938, München 1963; G. Dickler, Die Moskauer Prozesse (1936–1938) in: ders., Prozesse, die Geschichte machten, Frankfurt/M.-Hamburg 1966, S. 93 ff.; R. Conquest, Am Anfang starb Genosse Kirow. Säuberungen unter Stalin, Düsseldorf 1970.

schen Justiz herauszuarbeiten<sup>4</sup> oder einige, besonders hervorstechende prozessuale Taktiken zu bezeichnen<sup>5</sup>. Bei der Frage nach den politischen und sozialen Gründen für die Durchführung des Prozesses im Jahre 1938 verliert sich diese Literatur in der Regel in personalisierenden, psychologisierenden und moralisierenden Betrachtungen<sup>6</sup>, die allesamt schließlich nur Unerklärliches in der Tatsache finden können, daß ehemals führende Bolschewiki als gemeine Verbrecher sich verantworten müssen. Dieses gilt in gleicher Weise für westliche Autoren, die sich im Bezugsrahmen der sogenannten Totalitarismus-Theorie bewegen, wie für die östlichen Autoren, die unter dem restringierten Bezugsrahmen einer Kritik des Personenkults an das Material herangehen.<sup>7</sup>

Aus der strafrechtlichen Form des Prozesses und der Analyse des Funktionswandels des angewandten Strafrechts erschließen sich jedoch erst die sozialen und politischen Gründe für die Inszenierung des Moskauer Verfahrens. Die Erkenntnis der neuen Sozialgestaltungsfunktion des sowjetischen Strafrechts erlaubt es, die sachverhaltlichen Anknüpfungspunkte und das Resultat des Prozesses nicht einfach als absurden Racheplan<sup>8</sup> Stalins anzusehen, sondern sie als Verarbeitung real-historischer Probleme der dreißiger Jahre im strafrechtlichen Gewande ernst zu nehmen.

### *1. Die strafrechtliche Form des Moskauer Prozesses*

In der Literatur zum Phänomen der Moskauer Prozesse ist immer wieder der Versuch unternommen worden, die sachverhaltliche Grundlage und Stimmigkeit der Anklage kritisch zu überprüfen und die Anklage als blanke »Justizfälschung«<sup>9</sup> kenntlich zu machen. Ein Nachweis, daß die Anklagen gegen prominente Bolschewiki so absurd seien, »daß nur ein monomanisches Gehirn sie erfunden und ein korruptiertes sie für wahr halten konnte«<sup>10</sup>, wie Theo Pirker resümiert, trifft aber noch nicht die eigentliche Ebene des Problems. Es liegt zwar auf der Hand, daß es sich bei dem Moskauer Prozeß von 1938 um einen politischen Prozeß handelt, bei dem die Politik den Ton angibt, das Strafrecht allenfalls als Mittel der Sprachregelung und Rechtfertigung erscheint. Diese politische Dimension wird im Prozeß selber jedoch kaum deutlich. Dieser geriert sich apolitisch und gänzlich juristisch.

4 So an Beispielen O. Kirchheimer, Politische Justiz, Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Neuwied-Berlin 1965, S. 166 ff.

5 So: N. Leites / L. Bernard, Ritual of Liquidations, The Case of the Moscow Trials, Glencoe 1954, S. 350 ff.

6 Personalisierende, psychologisierende und moralisierende Erklärungs- und Darstellungsweisen finden sich bei: Paschner, Im Teufelskreis des Terrors, Boppard 1964, S. 73 ff.; G. Dickler, a. a. O., S. 100 f.; H. Arendt, Über die Revolution, München 1974, S. 70 ff.; J. Carmichael, Säuberung. Die Konsolidierung des Sowjetregimes unter Stalin 1934/38, Frankfurt/M.-Berlin-Wien 1972, S. 211 ff.

7 In einzigartiger Weise hat demgegenüber M. Merleau-Pontys Schrift »Humanismus und Terror« (Frankfurt/M. 1966) die politische Justiz der Stalin-Zeit zum Gegenstand der Analyse gemacht, indem sie das singuläre Ereignis der strafrechtlichen Poenalisierung aus seiner Isolierung löste und zu der Gesellschaft in Beziehung setzte, die sich solcher Justiz bediente. Nicht im Ergebnis, aber im Zugang und der Problemstellung knüpft der Autor an Merleau-Pontys Reflexionen an. Im Resultat weiß er sich R. Bahros »Altemaüve. Zur Kritik des real-existierenden Sozialismus« (Frankfurt/M.-Köln 1977) verpflichtet.

8 So sogar die große Arbeit R. Medwedjews »Die Wahrheit ist unsere Stärke« (Frankfurt/M. 1973, S. 214): »Stalins eigentliches Motiv hieß Rache, Rache an seinen ehemaligen politischen Gegnern, die gelegentlich lose Bemerkungen gemacht hatten. In den 20er Jahren hatte es Stalin an der Macht gefehlt, sich physisch an ihnen zu rächen. Er wartete seine Zeit ab. (...) Und als er sich stark genug dazu fühlte, vernichtete er die Aktivisten der ehemaligen Oppositionsgruppen.« Medwedjew verbleibt damit im Bezugsrahmen der halbherzigen Geheimrede Chruschtschows vom 25. Februar 1956, in: Medwedjew u. a., Enstalinisierung. Der XX. Parteitag der KPdSU und seine Folgen, Frankfurt/M. 1977, S. 491.

9 L. Trotzki, Stalins Verbrechen, Berlin 1973, S. 229.

10 T. Pirker, Die Moskauer Schauprozesse 1936-1938, München 1963, S. 72.

Die strafrechtliche und strafprozessuale Dimension ist die einzige Darstellungsform des Prozesses. Sie ermöglicht die Durchsetzung der politischen Zwecke. Als Produktionsprozeß von Interpretationen und Argumentationen muß die Rechtsförmigkeit des Moskauer Prozesses daher ernst genommen werden. Als Darstellungsmittel offenbart sie die Zwecke des Verfahrens.

### 1. Zur Entstehung des stalinistischen Strafrechts

Der Typus des Strafrechts, das den Moskauer Prozeß von 1938 materiell-rechtlich determiniert, weicht in seinen elementaren Bestimmungen von den Prinzipien des ›revolutionären‹ Strafrechts der ersten Jahre nach der Oktoberrevolution ab. Dieses zielte als *Maßregelstrafrecht* mit den Strafzwecken der Besserung und Erziehung jedenfalls seinem Anspruch nach und – soweit es mit gemeiner Kriminalität von Tätern aus dem Proletariat konfrontiert war – z. T. auch in der Praxis darauf ab, sich gleichsam mit der Entwicklung der entfalteten sozialistischen Gesellschaft überflüssig zu machen.

Als es mit den ›Leitenden Grundsätzen für das Strafrecht der RSFSR‹ vom 12. 12. 1919 zu einer ersten Kodifizierung von Strafzweckbestimmungen kam, wurden als Strafzwecke nicht Sühne, Vergeltung oder generelle Abschreckung, sondern Maßnahmen der Besserung und Anpassung zur Sicherung der Macht des Proletariats festgesetzt. Auch das Strafgesetzbuch der RSFSR vom 1. 6. 1922, das die ›Grundsätze‹ ablöste, wie das Strafgesetzbuch der RSFSR vom 22. 11. 1926 gingen konsequent bei der Bestimmung der Kodifikationszwecke vom Grundsatz der spezialpräventiven Gefahrenabwehr aus. Das StGB von 1926 sah sich als »Strafrecht ohne Schuld und Strafe«<sup>11</sup>, das anstelle des bürgerlichen Vergeltungsstrafrechts Maßregeln der Besserung, Sicherung und des sozialen Schutzes stellte, die mythologische Kategorie der Schuld als Strafzumessungskriterium durch die Kategorie der ›sozialen Gefährlichkeit‹ ersetzte und das Maurach deshalb als »die letzte Radikalisierung des Strafrechts«<sup>12</sup> bezeichnet. Wenn dieses Strafrecht auch den Horizont des bürgerlichen Rechts nicht sprengte, so zielte es wie die Rechtstheorie der 20er Jahre von Stučka und Paschukanis doch in diese Richtung. Das sich ab 1927/28 mit der staatlichen Unionsgesetzgebung durchsetzende Strafrecht kehrt dagegen zu einem *Bestrafungsrecht* mit dem Strafzweck eindeutiger Generalprävention zurück.<sup>13</sup> Es nimmt den bürgerlichen Strafzumessungsgesichtspunkt der

11 R. Maurach, Das Rechtssystem der UdSSR, München 1953, S. 43.

12 Ebenda, S. 19; ebenso: G. Geilke, Einführung in das Sowjetrecht, Darmstadt 1966, S. 56 ff.; W. Meder, Das Sowjetrecht, Frankfurt/M.-Berlin 1971, S. 190 ff.

13 Vor allem die Unionsgesetzgebung, die sich mit der Ausweitung der Herrschaft Stalins forciert entwickelte, obwohl die Union zunächst auf die Grundlagengesetzgebung beschränkt war, hatte eine eigenständige, von der des weiterhin geltenden Republikenstrafrechts abweichende Tendenz. So sah z. B. die Verordnung des ZEK und des Rats der Volkskommissare vom 7. August 1932 ›Über den Schutz des Vermögens von staatlichen Unternehmen, Kolchosen und Genossenschaften und die Festigung des gesellschaftlichen sozialistischen Eigentums‹ bei Transportberaubung und Diebstahl von staatlichem und genossenschaftlichem Vermögen die höchste Strafe, den Tod, und die Vermögenskonfiskation vor. Die Verordnung des ZK der KPdSU und des Rats der Volkskommissare der UdSSR vom 31. Mai 1935 bestimmte, daß zur Bekämpfung von Jugendbanden Minderjährige nach Vollendung des 12. Lebensjahres für bestimmte Straftaten nach Erwachsenenrecht bestraft werden mußten. Das politische Strafrecht, wie es auch im Moskauer Prozeß zur Anwendung gelangte, wurde in seinen entscheidenden Teilen verschärft: Durch die Verordnung des ZEK der UdSSR vom 8. Juni 1934 wurde Landesverrat, Spionage und Flucht ins Ausland mit der Todesstrafe belegt, den Angehörigen von Auslandsflüchtigen, die die Fluchtabsicht gefördert oder, obwohl sie davon Kenntnis hatten, nicht angezeigt hatten, eine zehnjährige Freiheitsstrafe und Vermögensentziehung angezeigt. Den Umbruch in der Rechtsentwicklung der Sowjetunion in den Jahren 1927/28 sieht auch D. Pfaff, Die Entwicklung der sowjetischen Rechtslehre, Köln 1968, S. 87.

›Schuld‹ wieder auf, erhöht die angedrohten Strafsanktionen bis ins Ungeheuerliche und weitet seine soziale Zugriffskapazität radikal aus.

Das wird vor allem im Kernbereich des gesellschaftlichen Lebens, an der juristischen Stellung der Produzenten im Produktionsprozeß deutlich. Die Verschärfung arbeitsrechtlicher Disziplinarmaßnahmen, das Verbot des Arbeitsplatzwechsels, die Inpflichtnahme jedes Arbeiters für den reibungslosen Ablauf der Produktion durch die Arbeitsgesetzgebung ab dem Jahre 1929 und das strikte Arbeitsgebot der Verfassung von 1936 stifteten eine strafrechtlich bedeutsame Verpflichtungs- und Garantienstellung eines jeden Arbeiters, die gleichsam jede Abweichung des Produktionsprozesses von Leistungs- oder Standardnormen, selbst wenn sie Folge einer übereilten und daher gewaltsamen Industrialisierungspolitik ist, zu einer individuell zu verantwortenden Devianz, im strafrechtlichen Sinne zu einem sogenannten ›unechten‹ Unterlassungsdelikt stilisiert. Die Ausstrahlung der Arbeitspflicht führt zu einem Bedeutungswandel der im Strafgesetz kodifizierten Kommissivdelikte zu gleichsam heimlichen Omissivdelikten, der eine erhebliche Vergrößerung der Eingriffsfelder der Strafjustiz bewirkt.

Diese dem Strafrecht unterlegte Dominanz von Gebotsgehalten gegenüber solchen des Verbots wird in der stalinistischen Rechtslehre zum Strukturprinzip erklärt. Von A. J. Wyschinskij wird Pflichterfüllung, nicht eben nur bloße Abstinenz von gesellschaftsschädlichem Verhalten, als Normzweck des Strafrechts gesehen. »Das sowjetische Strafrecht erhebt im Namen des Sowjetstaates die Forderung nach bestimmtem Verhalten, nach einer bestimmten Einstellung zu den Pflichten der Sowjetbürger, indem es die Erfüllung dieser Pflichten unter Strafandrohung für verbindlich erklärt.«<sup>14</sup> Das Strafrecht tritt damit aus seiner peripheren Funktion der bessernden Behandlung des einzelnen devianten Subjekts, die auf die Aufhebung der Rechtsverhältnisse bei der Regulierung der gesellschaftlichen Verhältnisse zielte, heraus und gewinnt die Rolle eines Gestaltungsmittels für diese Verhältnisse. Es wird, wie Wyschinskij es formulierte, zu einem »Hebel der Verwaltung«.<sup>15</sup>

Dieselbe Entwicklungstendenz findet sich auch in der Unionsgesetzgebung zum Strafverfahrensrecht. Am weitesten reicht auf diesem Rechtsgebiet eine Beschleunigungsnovelle anlässlich der Ermordung des Politbüromitglieds Kirow. Der Mörder Kirows, eines engen Vertrauten Stalins, war der junge Kommunist Nikolajew, der auch bereits in einem Schnellverfahren im Dezember 1934 verurteilt und hingerichtet wurde. Das noch am Tage von Kirows Tod sogleich verkündete Sondergesetz ›Über die vereinfachte Strafverfolgung terroristischer Organisationen und terroristischer Verbrechen‹ vom 1. Dezember 1934 sah bei Verfahren wegen terroristischer Akte gegen Sowjetfunktionäre die Verfahrensdurchführung binnen zehn Tagen vor, schloß Rechtsmittel und Gnadengesuche gegen das Urteil aus und ordnete die sofortige Vollstreckung der Todesstrafe nach der Urteilsverkündung an.<sup>16</sup>

## 2. Das stalinistische Strafrecht und die Anklage im Moskauer Prozeß

Die grundlegende Norm für den Moskauer Prozeß von 1938 war der Artikel 58 des Strafgesetzbuches mit seinen Erweiterungen durch die Verordnung des ZEK vom 8. Juni 1934.<sup>17</sup> Artikel 58, der als Straftatbestand zu einem Teil mit den Unionsge-

<sup>14</sup> A. J. Wyschinskij, Fragen des Rechts und des Staates bei Marx, in: Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtslehre, Berlin 1953, S. 39.

<sup>15</sup> Ebenda, S. 15.

<sup>16</sup> Vgl. W. Meder, a. a. O., S. 210; G. Geilke, a. a. O., S. 89; R. Maurach, a. a. O., S. 42.

<sup>17</sup> Zur Anwendung gelangten die Artikel 58-1a, 58-7, 58-8, 58-9, 58-11 und 58-13 des StGB der RSFSR.

setzen über die Staatsverbrechen vom 28. Februar 1927 und über die Militärverbrechen vom 27. Juli 1927, zum anderen Teil durch die genannte Verordnung vom 8. Juni 1934 in das StGB der RSFSR vom 22. November 1926 erst aufgenommen worden war, erfaßte die sogenannten »gegenrevolutionären Verbrechen«.<sup>18</sup> Als solche definierte er alle Handlungen, »die auf den Sturz, die Unterhöhnung oder die Schwächung«<sup>19</sup> der inneren Verfassung und äußeren Sicherheit der Sowjetunion gerichtet waren und spezifizierte diesen Grundtatbestand dann im einzelnen als Vaterlandsverrat (Spionage, Geheimnisverrat), als bewaffneten Aufstand, als Unterhöhnung der industriellen Entwicklung, als »Begehung terroristischer Handlungen«<sup>20</sup>, als »in gegenrevolutionärer Absicht mittels Sprengung, Brandstiftung oder auf andere Weise durchgeführte Zerstörung oder Beschädigung«<sup>21</sup> von öffentlichen Anlagen, dann als »jede organisatorische Tätigkeit, die auf die Vorbereitung oder Begehung eines gegenrevolutionären Verbrechens gerichtet ist«<sup>22</sup> und schließlich in Art. 58-13 als »aktive Handlungen oder aktiver Kampf gegen die Interessen der Arbeiterklasse und der revolutionären Bewegung«<sup>23</sup>. Als Strafmaß schrieb der Art. 58-ra die »Erschießung verbunden mit der Konfiskation des gesamten Vermögens oder beim Vorliegen milderer Umstände . . . 10 Jahre Freiheitsentzug verbunden mit Konfiskation des gesamten Vermögens«<sup>24</sup> vor.

Die auf dieser Grundlage erstellte Anklageformel im Moskauer Prozeß warf den Angeklagten die Bildung einer »Verschwörergruppe unter dem Namen »Block der Rechten und Trotzlisten« vor, »die sich zum Ziel setzte Spionage zugunsten auswärtiger Staaten, Schädlingstätigkeit, Diversion, Terrorakte, Untergrabung der Wehrkraft der UdSSR, Provozierung eines militärischen Überfalls dieser Staaten auf die UdSSR, Niederlage der UdSSR, Zerstückelung der UdSSR und Lostrennung der Ukraine, Belorußlands, der Mittelasiatischen Republiken, Georgiens, Armeniens, Aserbaidshans, des Fernöstlichen Küstengebiets (Primaje) von ihr zugunsten der erwähnten auswärtigen Staaten und endlich der Sturz der in der UdSSR bestehenden sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und die Wiederherstellung des Kapitalismus, die Wiederherstellung der Macht der Bourgeoisie.«<sup>25</sup>

Die Angeklagten seien mit ausländischen Staaten in Verbindung getreten, um von ihnen militärische Hilfe zu erhalten, hätten systematisch in den »Zweigen des sozialistischen Aufbaus«<sup>26</sup> der Industrie, der Landwirtschaft, im Eisenbahnverkehr, der Finanz- und Kommunalwirtschaft Schädlings- und Diversionsakte ausgeführt. »Ohne jede Stütze innerhalb der UdSSR«<sup>27</sup> hätten die Angeklagten zunächst eine Spionagetätigkeit für ausländische Staaten aufgenommen.

Dann seien sie dazu übergegangen, mit Deutschland, Japan, Polen und England Absprachen bezüglich der Abtrennung von sowjetischen Gebieten nach einem Krieg mit der Sowjetunion zu treffen. Japan sei Usbekistan, Deutschland die Ukraine und Polen Belorußland versprochen worden. Zugleich hätten die Angeklagten Diversions- und Schädlingsakte gegen die sowjetische Wirtschaft unternom-

Siehe: Prozeßbericht über die Strafsache des antisowjetischen »Blocks der Rechten und Trotzlisten«, Volkskommissariat für Justizwesen der UdSSR (Hg.), Vollständiger stenographischer Bericht, Moskau 1938, S. 37.

18 Siehe W. Meder, a. a. O., S. 195 zu Art. 58-1 StGB

19 Zit. nach W. Meder, a. a. O., S. 195.

20 Nach ebenda, S. 198, Art. 58-8.

21 Nach ebenda, S. 198, Art. 58-9.

22 Nach ebenda, S. 199, Art. 58-11.

23 Nach ebenda, S. 199, Art. 58-13.

24 Nach ebenda, S. 196, Art. 58-12.

25 Prozeßbericht, a. a. O., S. 36.

26 Ebenda.

27 Ebenda, S. 6.

men, um die Verteidigung der Sowjetunion zu schwächen. »Sie machten es sich zur Aufgabe, das ganze wirtschaftliche Leben des Landes sowie die Versorgung der Armee mit Lebensmitteln und Waffen lahmzulegen.«<sup>28</sup>

Schließlich, als diese Maßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg geführt hätten, seien »die von Wut und Haß gegen die UdSSR erfüllten rechten und trotzkistischen Verschwörer dazu übergegangen, Terrorakte gegen die Regierung und die KPdSU(B) vorzubereiten und durchzuführen.«<sup>29</sup> Folgerichtig hätten die Angeklagten in den 30er Jahren dann die Ermordung Stalins, Molotows und der gesamten Partei- und Staatsführung vorbereitet und das Politbüromitglied Kirow dadurch, daß der Angeklagte Jagoda als zuständiger Kommissar dem Mörder Nikolajew keine Hindernisse in den Weg legte, auch ermordet. Diese Art von Anklage, die mit dem Vorwurf gegen den früheren Parteisekretär Selenski, vom Jahre 1911 an Agent der zaristischen Geheimpolizei Ochrana gewesen zu sein, oder gegen Bucharin, im Jahre 1918 Mordpläne gegen Lenin gefaßt zu haben, die verbrecherische Natur der Angeklagten gleichsam schon in der Wiege suchte, ist nicht mehr von einer offenen, auf die Zukunft gerichteten Argumentation beherrscht, wie sie bis zu einem gewissen Grade noch in den politischen Verfahren der frühen und mittleren zwanziger Jahre zu beobachten war.<sup>30</sup> In den Prozessen dieser Zeit wurde offene *Innenpolitik* oder offene *Außenpolitik* gemacht, die mit auf die politische Zukunft gerichteten Gefährlichkeitsprognosen argumentierte. Selbst wenn man diese Politik ablehnt, so muß man doch konzedieren, daß sie sich als von einer sozialistischen, erst zu verwirklichenden Zukunftsperspektive abgeleitete und legitimierte, explizit politische Argumentation deutlich machte.

Die Anklage im Moskauer Prozeß stellt sich dagegen nicht mehr als eine Form politischer Auseinandersetzung dar, sondern beschwört selektiv die verbrecherische Vergangenheit der Angeklagten im gemeinen Sinne. Das Strafrecht wird zum Lebensführungs- und Charakterstrafrecht, wie, verborgen unter dem mythologischen Begriff der Schuld, das bürgerliche Strafrecht. Die Anklage vermeidet jeden Bezug auf politische, von den Angeklagten repräsentierte Konzeptionen. Allein die private Verbrechernatur der Angeklagten ist ihr Gegenstand. Für den Ankläger Wyschinskij vertraten diese denn auch gar nichts »Ideelles, nichts sozusagen ›Geistiges‹, nichts Ideologisches. Was einst in irgendeinem Maße einige von den Teilnehmern dieses Blockes besaßen, das ist schon längst verloren, eingebüßt, längst verschwunden, verwest in dem verpesteten, widerlichen unterirdischen Treiben der Spione.«<sup>31</sup>

### 3. Die Diffusion des juristischen Teilnahmebegriffs

Gemessen an den Tatzusammenhängen, die den Angeklagten von der Anklage als Verbrechen zugerechnet wurden, stellen diese sich als eine äußerst heterogene Gruppe dar. Was auf der Ebene von *Tatsachen* das Verbindende und Gemeinsame dieser Gruppen ausmacht, kommt in der Anklage nicht zum Ausdruck. Allein auf der Ebene von ›Orientierungen‹ erscheint gleichsam der Nutzen des Auslands von all den Aktivitäten der verschiedenen Angeklagtengruppen als verbindendes Element, das alle Angeklagten scheinbar zu einer zielgerichteten Organisation zusam-

<sup>28</sup> Ebenda, S. 15.

<sup>29</sup> Ebenda, S. 21 f.

<sup>30</sup> Siehe W. Ziehr, a. a. O., S. 38 ff.; auch zum Prozeß gegen die Sozialrevolutionäre Partei, S. 45 f., und zum Prozeß gegen Kindermann, S. 58 ff.

<sup>31</sup> Prozeßbericht, a. a. O., S. 678.

menfaßt. Entsprechend diffus und tentativ fallen dann auch die Begriffe aus, mit denen der Staatsanwalt jene Tatsachen benennt, die die Angeklagten zu einem ›Block‹, einer Organisation von Staatsfeinden, erst zusammenfügen: einen Block bilden, eine Gruppe führen, Kräfte zusammenfassen, Kontakt aufnehmen, geheime Konferenzen abhalten und eine Plattform entwerfen. Solche Kategorisierungen beschreiben eher den arbeitsteiligen Prozeß in einer Bürokratie als den einer konspirativen Verbrecherorganisation.<sup>32</sup>

Wyschinskij, der die historische Bedeutung dieses Prozesses vor allem darin sieht, die Oppositionellen als organisierte Verbrecherbande zu entlarven, gelingt der Nachweis einer Organisation allein durch seine *juristisch-dogmatische Konstruktion* der strafrechtlichen Teilnahme. Diese Konzeption der Teilnahme hat er nach dem Moskauer Prozeß noch im Jahre 1938 in seinem Vortrag über die »Hauptaufgaben der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht« erläutert: »Die vulgäre Vorstellung von der Teilnahme als einer Form der Vereinigung verbrecherischer Tätigkeit im engen Sinne dieses Wortes ist überlebt. Besonders jetzt, unter den Bedingungen des Klassenwiderstandes der Welt der Ausbeuter gegen die siegreiche sozialistische Revolution hat sich das Problem der Teilnahme als einer Form des politischen Kampfes zugespitzt.«<sup>33</sup> Eine richtige Konzeption für die juristische Behandlung des Teilnehmerproblems könne man nur entwickeln, wenn man vom Charakter und den Besonderheiten des Klassenkampfes in der heutigen Periode ausgehe. Da dieser Kampf gegen die sozialistische Gesellschaft »mit größerer Schärfe, wie diese drei Jahre und die Prozesse gezeigt haben, die in diesen Jahren stattgefunden haben«,<sup>34</sup> geführt würde, müsse man die dogmatische Handhabung des Teilnahmeproblems an die besondere, eigenartige Organisationsform anpassen, in der der Klassenfeind aufgetreten sei. So könne der Begriff der Verschwörung oder des Komplotts auf den ›Block der Rechten und Trotzkisten‹ nicht angewandt werden, da diese Einordnung »nicht nur eine direkte Vereinbarung zwischen den Beteiligten (. . .), sondern auch das Vorhandensein einer sogenannten wechselseitigen Anstiftung«<sup>35</sup> voraussetze und damit angesichts der Verbrechen des ›Blocks‹ gerade den Grad der Gefährlichkeit der Hauptschuldigen und der aktivsten Verbrecher verwische. Auch treffe der Begriff der »Bande« nicht auf diesen ›Block‹ zu, da diese juristisch-dogmatische Einordnung »ein subjektives Einverständnis der Komplizen über die Begehung einiger verbrecherischer Handlungen oder im Einverständnis über eine ständige oder dauernde verbrecherische Tätigkeit«<sup>36</sup> sowie das »Vorhandensein einer mehr oder weniger geschlossenen organisatorischen Form sowie die Grundsätze einer gewissen Hierarchie innerhalb der Bande« voraussetze. Da all dies aber auf die Organisationsform des ›Blocks‹ nicht zutreffen könne, gelangt Wyschinskij zu dem Schluß: »Auf solche verbrecherischen Formationen wie den ›rechtstrotzkistischen Block‹ können die alten Begriffe der Verschwörung und der Bande vom juristischen Standpunkt aus kaum angewendet werden.«<sup>37</sup>

Um aber gleichwohl zu einer strafrechtlichen Stigmatisierung zu gelangen, muß für Wyschinskij die »Teilnahme an einer Gruppe, die verbrecherische Handlungen begeht, die Verantwortlichkeit eines Teilnehmers dieser Gruppe sogar dann nach sich ziehen, wenn er selbst nicht unmittelbar zu diesen verbrecherischen Aktionen

<sup>32</sup> Siehe J. Carmichael, a. a. O., S. 106 f.

<sup>33</sup> A. J. Wyschinskij, Die Hauptaufgaben der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht, in: Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie, a. a. O., S. 99.

<sup>34</sup> Ebenda, S. 99 f.

<sup>35</sup> Ebenda, S. 101.

<sup>36</sup> Ebenda.

<sup>37</sup> Ebenda.

in Beziehung stand und sein Einverständnis zu ihrer Begehung nicht erklärte.«<sup>38</sup> Wenn nur ein Verbrechen aus der »allgemeinen verbrecherischen Haltung«<sup>39</sup> einer Gruppe hervorgehe, so sei schon die Teilnahme eines Teilnehmers im juristischen Sinne gegeben. Dabei sei eben nicht ein Kausalzusammenhang zwischen den Handlungen des Teilnehmers und dem Taterfolg der Organisation erforderlich, sondern lediglich ein Zusammenhang zwischen Individuum und kriminellem Gruppenzusammenhang *überhaupt*, der ein Endziel der verbrecherischen Gruppentätigkeit irgendwie erleichtere oder vorherbestimme. Insofern sei »die Teilnahme an einer derartigen Verbrechergruppe unabhängig davon, ob der in Frage kommende Teilnehmer an diesem oder jenem verbrecherischen Resultat teilhatte, durch das die verbrecherische Tätigkeit dieser Gruppe realisiert wurde. Das besagt, daß dieser Teilnehmer auch für dieses Resultat die Verantwortung ebenso wie für die ganze Tätigkeit seiner Gruppe tragen muß, gerade weil er ihr Teilnehmer ist.«<sup>40</sup> Durch diese Tautologie gelingt Wyschinskij eine radikale Extension der strafrechtlichen Zugriffsmöglichkeiten. Wenn ein (politisches) Individuum nur in irgendeinem Zusammenhang mit anderen steht und diese wiederum mit einem »Verbrechen«, so ist es juristisch Teilnehmer dieser Tat und das fremde Verbrechen kann ihm als eigenes zugerechnet werden. Auch eine Abwägung nach Schwere und Verantwortungsgrad an Handlungen muß nach dieser Konzeption des Organisationsdelikts daran scheitern, daß jeder Beteiligte als Mittäter an einer gemeinsamen Sache, der Wiederherstellung des Kapitalismus etwa, zumindest spirituell teilgenommen hat. Daß diese inhomogene, politisch konträre Parteirichtungen vertretende Schar von Angeklagten also als »Block der Rechten und Trotzkisten« angeklagt werden konnte, gelingt durch die Definitions- und Zurechnungsmacht juristischer Dogmatik. Diese erst erlaubt es, eine Wechselbeziehung – soweit es die politischen Oppositionellen unter den Angeklagten betrifft – zwischen politischer Abweichung und strafrechtlichem Verratsvorwurf herzustellen. Auf der Basis einer juristischen Teilnahmelehre, die Beteiligung tautologisch begründet, muß die Zugehörigkeit zu einer politischen innerparteilichen Oppositionsgruppe, zu der auch nur *eine* strafrechtlich verantwortliche Person zuzurechnen ist, notwendig als Teilnahme an einer Verbrecherorganisation erscheinen. Die politische Existenz der Angeklagten kann auf eine verbrecherische Existenz reduziert werden, Opposition gegen die herrschende Parteilinie wird zum sachverhaltlichen Anknüpfungspunkt für die Teilnahme am Verrat.

#### 4. Verbrechen durch Unterlassen Die Omissivdelikte im Moskauer Prozeß

Ebenso gewaltsam wie die Zuordnung der Angeklagten zu einem »Block der Rechten und Trotzkisten« geschieht deren Zuordnung zu einer spezifischen kriminellen Handlung im Moskauer Prozeß durch die Ausweitung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit.

Strafrechtlich bedeutsam ist ein Handeln immer nur dann, wenn es von einer bestimmbar Person nach engen Kausalitätsgesetzen bewirkt und final bewußt eingeleitet wird. Handeln kann aber strafrechtlich auch immer in einem Unterlassen bestehen. Ein strafrechtlich bedeutsames Unterlassen allerdings erfordert eine

<sup>38</sup> Ebenda, S. 103.

<sup>39</sup> Ebenda.

<sup>40</sup> Ebenda.

Pflichten- oder Garantienposition des Unterlassenden zu einem Handeln. Indem nun im stalinistischen Strafrecht durch die Ausstrahlung des arbeits- und verfassungsrechtlichen Arbeitsgebotes jeder auf ein Handeln zugeschnittene gesetzliche Verbotstatbestand in einen Verpflichtungs- oder Gebotstatbestand sich umwandelt, aus den Kommissivdelikten des Gesetzbuches unter der Hand Omissivdelikte werden, wird der Bereich der strafrechtlichen Verantwortbarkeit erweitert bis hin zu einer »bestimmten Einstellung zu den Pflichten der Sowjetbürger«.41 Nur mehr völlig an den Produktionsprozeß und seine verselbständigten Normen angepaßtes Verhalten kann unter dem Zwang der Arbeitsverpflichtungen erlaubtes Verhalten sein; jedes dysfunktionale Verhalten genügt nicht der Garantienstellung, in der der einzelne Arbeiter – und der offiziellen Definition nach gab es in der Sowjetunion in den dreißiger Jahren nur noch Arbeiter – durch seine Arbeitspflicht steht, und kann strafrechtlich poenalisiert werden.

Diese Entwicklung des sowjetischen Strafrechts, durch die »die Arbeit schlechthin«42 und »ebenso Maß, Art und Güte der Arbeit«43 zur Rechtspflicht wird, gelangt nun im Moskauer Prozeß in der Weise zur Anwendung, daß den Angeklagten, soweit sie eben als Volkskommissare, Ärzte oder Parteifunktionäre Verantwortung trugen, jeweils in ihrem Verantwortungsbereich geschehene Pflichtverletzungen vorgeworfen werden, diese dann der politischen Orientierung der ehemaligen parteiinternen Oppositionsgruppen final zugeordnet werden und schließlich als Momente einer politischen Verschwörung, kausal von den Verantwortlichen verursacht, final von der Opposition gesteuert, enthüllt werden. Eine falsche Aussaat in der Landwirtschaft wird so im ersten Subsumtionsakt dieser strafrechtlichen Logik zu einer individuell zu verantwortenden Pflichtverletzung, diese wird im zweiten Subsumtionsakt zum strafrechtlichen Delikt der Schädlingstätigkeit, diese wird im dritten Akt der politischen Orientierung einer Oppositionsgruppe zugeordnet und daher zu einer *politischen* Tat. Als solche wird sie dann – auf die Wirkung der stalinistischen Teilnahmelehre hatte ich hingewiesen – geplante Sabotagetätigkeit einer mit dem Ausland verbündeten – denn nur diesem kommt ein Sabotageakt zugute – und auf die Wiederherstellung des Kapitalismus zielenden Verbrecherorganisation. Nicht nur bezüglich der Schädlingstätigkeit legt die Anklage die Maßstäbe von Omissivnormen an, auch der Mord an Kirow, nach Wyschinskij durch den »Block« durch Unterlassen begangen, wird auf eine geplante Pflichtverletzung zurückgeführt.

Bevor der Mord an Kirow am 1. Dezember 1934 geschah, war Nikolajew bereits einmal etwa ein halbes Jahr vor seiner Tat von der Sicherheitspolizei festgenommen und eine Schußwaffe bei ihm gefunden worden. Jagoda als Innenkommissar war für die Sicherheitspolizei und damit mittelbar für jeden Einzelakt ihrer Tätigkeit zuständig. Nikolajew wurde seinerzeit, da ihm nichts nachzuweisen war, wieder auf freien Fuß gesetzt. Daran knüpft nun Wyschinskij im Prozeß an, rechnet Jagoda diese Freilassung als Mord durch Unterlassen zu. Dazu ein Ausschnitt aus dem Prozeßprotokoll:

Auf die Frage Wyschinskij's, was er unternommen habe, um den Mord an Kirow zu vollziehen, entwickelt sich folgender »Dialog«:

»Jagoda: Ich erteilte eine Verfügung an Saporoskez. Als Nikolajew festgenommen wurde . . .

41 A. J. Wyschinskij, Fragen des Rechts und des Staates bei Marx, a. a. O., S. 39.

42 K. Westen, Die rechts-theoretischen und rechts-politischen Ansichten Josef Stalins, Konstanz 1959, S. 214.

43 Ebenda, S. 214.

Wyschinskij: Das erstmal?

Jagoda: Ja. Saporoskez kam her und berichtete mir, daß ein Mann festgenommen wurde . . .

Wyschinskij: In dessen Aktentasche?

Jagoda: Sich ein Revolver und ein Tagebuch befanden. Und er hat ihn auf freien Fuß gesetzt.

Wyschinskij: Und Sie hießen das gut?

Jagoda: Ich nahm das zur Kenntnis.

Wyschinskij: Und dann erteilten Sie die Weisung, der Ermordung von Sergej Mirowitsch Kirow keine Hindernisse in den Weg zu legen?

Jagoda: Ja, ich erteilte . . . So war es nicht.

Wyschinskij: In einer etwas anderen Fassung?

Jagoda: Es war nicht so, aber das ist ohne Belang.

Wyschinskij: Haben Sie eine Weisung gegeben?

Jagoda: Eine Bestätigung.<sup>44</sup>

Der ehemalige Volkskommissar des Inneren hätte also, nach dieser strafrechtlichen Verpflichtungslogik, die Freilassung Nikolajews verhindern müssen. Er bestätigte aber die Entlassungsverfügung seiner Untergebenen. Auffallen muß, wie weit hier der Kausalzusammenhang zwischen einem pflichtwidrigen Unterlassen und einem kriminellen Taterfolg gezogen wird. Sicherlich war die Bestätigung Jagodas ein Glied in einer weiten Kette von Kausalzusammenhängen, die zur Ermordung Kirows führte. Wäre Nikolajew festgehalten worden, hätte er Kirow nicht umbringen können. Doch liegt dieses Glied der Kausalkette dem Tötungsakt so fern und ist bei einer Betrachtung *ex tunc* so wenig kalkulierbar, daß Jagodas Bestätigung der Entlassung Nikolajews kaum Beziehung zur Tötung Kirows hatte. Erst aus der *post-festum*-Betrachtung, die die einzelnen Glieder einer Kausalkette rekonstruieren kann und für die sie dann gleichsam notwendig auf den Mord hinauslaufen muß, ist Jagodas Unterlassen kausal für die Tötung Kirows.

Diese Verpflichtungslogik des stalinistischen Strafrechts produziert zugleich notwendig die Umkehr der Beweislast: Dem pflichtwidrig Handelnden ist es aufgegeben, die Rechtmäßigkeit seines Handelns zu beweisen. *Ex post* ist das aber unmöglich. Die Resultate strafen ihn Lügen.

### 5. Der strafrechtliche Manichäismus und die wirkliche Geschichte

Die politischen Konsequenzen der Herrschaftslogik des Moskauer Prozesses springen ins Auge. Dazu ein Beispiel. Einer der Anklagepunkte gegen Bucharin besagte, in den Worten Wyschinskijs,

»daß im Jahre 1918, unmittelbar nach der Oktoberrevolution, in der Periode des Abschlusses des Brester Friedens, Bucharin und seine Gruppe der ›linken Kommunisten‹ und Trotzki mit seiner Gruppe gemeinsam mit den ›linken‹ Sozialrevolutionären eine Verschwörung gegen Lenin, als das Haupt der Sowjetregierung, organisiert haben. Wie aus den Materialien der Untersuchung ersichtlich ist, verfolgten Bucharin und die anderen Verschwörer das Ziel, den Brester Frieden zu vereiteln, die Sowjetregierung zu stürzen, Lenin, Stalin und Swerdlow zu verhaften und zu ermorden und eine neue Regierung aus Bucharinleuten, die sich damals zu Maskie-

44 Prozeßbericht, a. a. O., S. 410 f.

rungszwecken »linke Kommunisten« nannten, sowie aus Troztkisten und »linken Sozialrevolutionären zu bilden.«<sup>45</sup>

Daß es einen Plan zur Ermordung der Regierung gegeben habe, stritt Bucharin erbittert ab, wie sich aus dem Prozeßbericht ergibt:

»Wyschinskij: Ich fragte, hatten Sie einen Plan, im Jahre 1918 Genossen Stalin zu verhaften?

Bucharin: Nicht Stalin, sondern es wurde geplant, Lenin, Stalin und Swerdlow zu verhaften.

Wyschinskij: Also alle drei: Lenin, Stalin und Swerdlow?

Bucharin: Ganz richtig.

Wyschinskij: Folglich nicht Genossen Stalin, sondern die Genossen Stalin, Lenin und Swerdlow?

Bucharin: Ganz recht.

Wyschinskij: Bestand der Plan einer Verhaftung?

Bucharin: Ich sage: es bestand kein Plan, sondern es fanden diesbezügliche Gespräche statt.

Wyschinskij: Auch über die Ermordung der Genossen Stalin, Lenin und Swerdlow?

Bucharin: Keinesfalls.«<sup>46</sup>

Obwohl Wyschinskij Bucharin noch mehrmals mit dem Mordvorwurf konfrontierte und sogar eine Reihe von bereits völlig in ihrer Identität gebrochenen Zeugen auftreten ließ, blieb Bucharin bei seiner Aussage. Er versuchte vielmehr, gegen Wyschinskij's Ordnungsrufe, den spezifischen Unterschied zwischen *politischen* Orientierungen und Gesprächen im Jahre 1918 und einer *juristischen* Behandlung der innerparteilichen Kämpfe im Jahre 1938 zu verdeutlichen.

Die politischen Orientierungen der »linken Kommunisten« um Bucharin im Jahre 1918 sahen vor, statt eines schmachvollen und äußerst verlustreichen Friedens mit Deutschland den revolutionären Krieg fortzusetzen und in tiefgestaffeltem Partisanenkampf die geschwächte deutsche Armee zu demoralisieren, um die Revolution ins Herz des Imperialismus zu tragen und das internationalistische Versprechen der proletarischen Revolution wahr zu machen.<sup>47</sup> Lenins »Thesen über den sofortigen Abschluß eines annexionistischen Separatfriedens«<sup>48</sup> bedeuteten für sie daher Verrat an der Weltrevolution. Als dann der Friedensvertrag unterzeichnet, sie selber von den Anhängern Lenins nicht nur ihrer ursprünglichen Mehrheit in der Partei für den Krieg, sondern auch offen aller parteiinternen Artikulationsmöglichkeiten beraubt worden waren, da spielten sie einen Augenblick mit dem Gedanken, die Spaltung hinzunehmen, die »nationalistische« Regierung zu verhaften. Doch die Einheit der Partei siegte über die Prinzipien.<sup>49</sup>

Diese ungeheuer dramatische und politisch komplexe historische Situation wird nun im Moskauer Prozeß nach Maßgabe von juristisch-normativen Übertragungsregeln auf einen strafrechtlichen Vorwurf reduziert. Die juristische Betrachtungsweise selektiert aus dem tatsächlichen, politisch gänzlich widersprüchlichen Geschehen eine simple Alternative von Schuld oder Unschuld heraus, konstruiert eine Verschwörung dort, wo politischer Tageskampf stattfand, und verzerrt mit dieser

45 Prozeßbericht, a. a. O., S. 701.

46 Ebenda, S. 413.

47 Siehe dazu statt anderer R. V. Daniels, Das Gewissen der Revolution, Kommunistische Opposition in der Sowjetunion, Berlin 1978, S. 94 ff.

48 W. I. Lenin, Thesen über den Abschluß eines annexionistischen Separatfriedens, in: ders., Ausgewählte Werke, Berlin 1970, S. 603 ff.

49 So R. V. Daniels, a. a. O., S. 105.

Konstruktion das wirkliche Gewebe der Geschichte. *Geschichtsfälschung* ist das notwendige Resultat der juristischen Betrachtungsweise. In dem Maße nämlich, wie die juristische Klassifikationsweise des innerparteilichen Kampfes um den Friedensvertrag von Brest-Litowsk von 1918, innerhalb dessen die Gespräche um die Verhaftung der Regierung nur *eine* Episode blieben, zur herrschenden Interpretation in der Parteigeschichte der dreißiger Jahre avanciert, kann diese verzerrte und entstellte Interpretation selber wieder als politisches Mittel gegen die ehemaligen Oppositionellen eingesetzt werden. Die Verfälschung ihrer Konzeptionen und Überlegungen nach Maßgabe juristischer Übertragungstopoi macht aus dem Kampf um die richtige Linie jeweils schon die Vorbereitung eines Verbrechens. Indem die Interpretation der Geschichte auf der Matrix strafrechtlicher Selektions- und Klassifikationskriterien zur herrschenden Geschichtsinterpretation wird, verstellt sich jede Möglichkeit, die Geschichte *politisch* und damit offen und zukunftsgerichtet zu interpretieren. Denn wo die politische Interpretation Widersprüche analysieren könnte, da stellt die strafrechtlich-juristische nur hermetische Resultate fest. Der Begriff von Geschichte als einer in der Zukunftsperspektive kontingenten, politisch zu bewältigenden Aufgabe wird von der poenalisierenden strafrechtlichen Betrachtung eliminiert. Geschichte hat stattgefunden, aber es gibt sie nicht mehr. Und in der Geschichte gab es nur Schuldige und Unschuldige: das beweist der Moskauer Prozeß.

Wyschinskij bezeichnet die beiden Seiten dieses Manichäismus in seinem Plädoyer ganz deutlich:

»Gerade sie, diese Verbrechen, erklären (sic!) den wirklichen Lauf der Dinge, die wirkliche Logik der Ereignisse und des Kampfs, die *zwei Welten*, zwei Blocks einander gegenüberstellten: den *Block der Verräter*, der Söldlinge des ausländischen Kapitals, der jetzt durch den Zorn und die Macht des großen Sowjetlandes entlarvt und zerschlagen ist, den *Block der Verräter*, die mit ewiger Verachtung, ewiger Schmach und dem Fluch der Millionenmassen des werktätigen Volkes der ganzen Welt bedeckt sind – und den *Block der Sowjetpatrioten*, die in der Liebe zu ihrer Heimat groß und unbesiegbar sind, die mehr als eine historische Schlacht gegen die Feinde gewonnen haben, die unter der Leitung der Kommunistischen Partei und des großen Stalin bereit sind, jeden beliebigen Feind unter beliebigen Bedingungen zu beliebiger Zeit, woher er auch kommen möge, ungeachtet jeglichen Verrats, einen vernichtenden Schlag zu versetzen.«<sup>50</sup>

Es ist Bucharins Verdienst im Moskauer Prozeß, diese These des ehemaligen Menschewisten Wyschinskijs, die juristische Logik sei die wirkliche Logik der Geschichte gewesen, so weit als möglich durchbrochen zu haben. Dieses »so weit als möglich« muß heißen, daß Bucharin die grundsätzliche Verantwortung für die »konterrevolutionäre« Tätigkeit des »Blocks der Rechten und Trotzkisten« übernahm. Im Detail aber wies er den strafrechtlichen Vorwurf der Spionage, der Vorbereitung von Terrormaßnahmen und des Aufstandes von sich. Der »Block der Rechten und Trotzkisten« habe als Organisation gar nicht existiert, denn »die Mitglieder einer Räuberbande müssen einander kennen, um eine Bande zu sein und miteinander in mehr oder minder enger Verbindung stehen. Aber ich sah zum erstenmal in der Anklageschrift den Namen Scharangowitsch, und ihn selbst sah ich zum erstenmal vor Gericht. Zum erstenmal erfuhr ich von der Existenz Maximows. Niemals war ich mit Pletnjow bekannt, niemals war ich mit Kasakow bekannt, niemals sprach ich mit Rakowski über konterrevolutionäre Angelegenheiten, nie-

<sup>50</sup> Prozeßbericht, a. a. O., S. 684 f.

mals sprach ich über diesen Gegenstand mit Rosengolz, niemals sprach ich darüber mit Selenski, niemals im Leben sprach ich mit Bulanow usw.«<sup>51</sup>

Die Angeklagten sind nach Bucharin im juristischen Sinne keine Gruppe, und als Block hätten sie nicht existiert – es sei denn, ihre politischen Abweichungen als das ihnen partiell gemeinsame würden nach Maßgabe einer *politischen* Logik interpretiert, die Abweichung zu objektivem *politischen* Verrat erkläre.

Dieses Interpretationsangebot Bucharins an den Ankläger lehnte Wyschinskij aber ab; er beharrte auf der juristischen und damit geschichtszerstörenden Verbrechensversion.

## II. Das stalinistische Strafrecht als Mittel repressiver Sozialgestaltung

### 1. Sowjetisches Strafrecht als Speerspitze staatlichen Verwaltungshandelns

In dem Maße, wie sich in der Stalin-Zeit das neue, auf unmittelbarer Herrschaft einer Staatsbürokratie gegründete System der Vergesellschaftung zunächst mit terroristischen Mitteln durchsetzte und sich schließlich konsolidierte, der Staat die Gesellschaft gleichsam in sich aufhob, veränderte sich das Verhältnis des gesellschaftlichen Überbaus zur Basis der materiellen Produktion insgesamt. Wie der Staat »ohne vermittelnde Faktoren zur direkten politischen Organisation des Produktionsprozesses, der allgemeine Manager der verstaatlichten Wirtschaft«<sup>52</sup> wurde, verwischten sich die Dimensionen von Basis und Überbau, wurde der Überbau jener Funktionen beraubt, die »gegenüber der Basis transzendent und antagonistisch sind.«<sup>53</sup>

Dieser Verlust der genuinen Überbauqualität des juristischen Normengefüges kommt in der stalinistischen Rechtstheorie zum Ausdruck. Das muß zunächst erstaunen, doch finden wir in A. J. Wyschinskijs Rechtstheorie trotz ihrer falschen begrifflichen Überhöhungen, ihrer mechanistischen Denkweise und ihrer ideologischen Verbrämungen eine scharfsinnige, mit *Gespür* für die Realität der sowjetischen Rechtsentwicklung ausgeführte Analyse. Wyschinskij läßt in seiner Rechtstheorie die Marxsche Überbautheorie als analytisches Mittel zur Darstellung der Beziehungen des Rechts zu den gesellschaftlichen Verhältnissen, die es bedingen, einfach fallen. Dies ist nicht nur Ideologie und damit falsches Bewußtsein; der Realprozeß, in dem das Recht seine Qualität als Überbauphänomen verliert, kommt im rechtspositivistischen Denken Wyschinskijs zum Ausdruck. Seine Definition des Rechts lautet:

»Das Recht ist die Gesamtheit der Verhaltensregeln, die den Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und auf gesetzgeberischem Wege festgelegt sind, sowie der Gebräuche und Regeln des Gemeinschaftslebens, die von der Staatsgewalt sanktioniert sind. Die Anwendung dieser Regeln wird durch die Zwangsgewalt des Staates gewährleistet zwecks Sicherung, Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände, welche der herrschenden Klasse angenehm und vorteilhaft sind.«<sup>54</sup>

<sup>51</sup> Ebenda, S. 836 f.

<sup>52</sup> H. Marcuse, *Die Gesellschaftslehre des sowjetischen Marxismus*, Darmstadt-Neuwied 1974, S. 120.

<sup>53</sup> Ebenda, S. 120. Vgl. auch: H. J. Krahl, *Konstitution und Klassenkampf. Zur historischen Dialektik von bürgerlicher Emanzipation und proletarischer Revolution*, Frankfurt/M. 1971, S. 273 f.; auch: exemplarisch an der Herausbildung eines dogmatisierten Marxismus als Institution O. Negt, *Marxismus als Legitimationswissenschaft. Zur Genese der stalinistischen Philosophie*, in: Bucharin/Deborin, *Kontroversen über dialektischen und mechanistischen Materialismus*, Frankfurt/M. 1974.

<sup>54</sup> A. J. Wyschinskij, *Die Hauptaufgaben der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht*, 2. a. O., S. 76.

Zwar wird hier zur Erklärung der Genesis des Rechts noch auf gesellschaftliche Klassenbeziehungen, die sich im Recht ausdrücken, legitimatorisch verwiesen und die Geltung der Norminhalte mit der Sanktionswirkung staatlicher Gewalt in Beziehung gesetzt. Die Formqualität des Rechts dagegen wird nicht mehr als Problem gesehen.

Die Perpetuierung des Rechts als Regelungsform, wie sie realhistorisch in der etatistischen Gesellschaftsformation ihre Basis hat, bringt Wyschinskij gegenüber den sowjetischen Rechtstheoretikern, die noch in den zwanziger Jahren das Absterben des Rechts als Resultat einer sozialistischen Entwicklung gesehen hatten, zum Ausdruck. Die materialen Rechtstheorien von Stucka<sup>55</sup>, der als Justizkommissar und Oberster Richter der RSFSR zu Beginn der zwanziger Jahre in seiner Rechtstheorie an der Marxschen Theorie vom Absterben von Staat und Recht festgehalten, zugleich für die Übergangsperiode sich um die Gewinnung eines revolutionären Rechts des Proletariats bemüht hatte, und von Paschukanis<sup>56</sup>, der Recht allein als Produkt einer kapitalistischen Form der Gesellschaft begriffen und damit die Möglichkeit einer eigenständigen, »sozialistischen« Rechtstheorie grundsätzlich bestritten hatte, brandmarkte er als verbrecherische Verleumdungen, deren Sinn nur in der Schwächung des »sozialistischen« Staates und Rechtes liegen könne. Der »schädliche antimarxistische Charakter«<sup>57</sup> der Theorie vom Absterben des Rechts zeige sich – so Wyschinskij – schon an deren praktischen Folgen; von ihr »führt ein direkter Weg zu der nihilistischen Einstellung zum Sowjetrecht als einem bürgerlichen Recht; zur Schwächung der Rechtsinstitute, die angeblich zum unverzüglichen Absterben verdammt sind, und schließlich zur direkten Entwaffnung des Proletariats, dem eine der schärfsten und mächtigsten Waffen im Kampf gegen die Feinde des Sozialismus aus der Hand geschlagen wird.«<sup>58</sup> Während gerade die faschistische Bourgeoisie im Westen ohne juristische Verkehrsformen auskomme und das Recht in sein Gegenteil verkehre, »festigt die sozialistische Gesellschaft der Arbeiter und Bauern im Gesetz mit Hilfe der »juristischen Momente« ihre sozialistischen Eroberungen«<sup>59</sup>, denn zur Umgestaltung der Gesellschaft brauche das Proletariat »den Staat, braucht es einen Staatsapparat und eine bestimmte staatliche Ordnung – die sozialistische Rechtsordnung. Das bedeutet Beständigkeit der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse, der sozialistischen Disziplin, Achtung vor den Regeln des sozialistischen Gemeinwesens, Achtung und Sicherung der Unantastbarkeit des gesellschaftlichen sozialistischen Eigentums als der Grundlage der gesamten Sowjetordnung, Einhaltung aller sowjetischen Gesetze.«<sup>60</sup>

Sieht man einmal von der simplen und objektivistischen Identifizierung des Staates mit den proletarischen Interessen ab, so erweist sich auch diese Kritik als Widerspiegelung eines realhistorischen Prozesses der Gesellschafts- und Rechtsentwicklung. Denn in der Tat konnte Stuckas Theorie der revolutionären Gesetzlichkeit nur solange materielle Wirksamkeit beanspruchen, wie sie im Rahmen der neuen Ökonomischen Politik durch die großen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Kodifikationen dieser Zeit Stabilität und Rechtssicherheit für den gesellschaftlichen Reorganisationsprozeß nach den Wirren des Bürgerkrieges und des Kriegskommunismus

55 P. J. Stucka, Die revolutionäre Rolle von Staat und Recht, Frankfurt/M. 1969.

56 E. Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Frankfurt/M. 1969.

57 A. J. Wyschinskij, Fragen des Rechts und des Staates bei Marx, in: Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie, Berlin 1953, S. 38.

58 Ebenda, S. 38.

59 A. J. Wyschinskij, Zur Lage an der theoretischen Rechtsfront, Moskau 1937, in: Reich (Hg.), Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Frankfurt/M. 1972, S. 117.

60 Ders., Fragen des Rechts und des Staates bei Marx, in: Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie, Berlin 1973, S. 18.

nismus versprach und die staatlich kontrollierte »Wiederherstellung des Kapitalismus in beträchtlichem Ausmaß« (Lenin) mit kapitalistischen Rechtsinstituten und Regelungsweisen begleitete. Auch die radikale Kritik des Rechts durch Paschukanis hatte realhistorisch nur solange die Bedeutung einer materiellen Gewalt, wie sein »Rechtsnihilismus« in der Zeit von 1927 bis 1931 dazu dienen konnte, die Nichtanwendung der bis dahin geltenden, die Privatrechtssubjekte vor willkürlichen Eingriffen schützenden zivil- und strafrechtlichen Normen während des administrativen Terrors bei der Kollektivierung der Landwirtschaft, der Umstrukturierung der Industrie und der Enteignung der Kleinindustriellen dadurch zu legitimieren, daß sie das scheinbar rechtsmißachtende verwaltungsmäßige Vorgehen des Staates schon als eine Überwindung des bürgerlichen Rechtshorizontes erscheinen ließ.<sup>61</sup> Nachdem das neue System der sozialökonomischen Austauschbeziehungen sich konsolidiert hatte und der rechtlichen Versicherung bedurfte, mußte Paschukanis seinem »Rechtsnihilismus« abschwören. Im Jahre 1931 bezichtigte er, ganz im Einklang mit den neuen Anforderungen, die das System der etatistischen Vergesellschaftung an das Rechtssystem stellte, seine eigene Theorie des Absterbens des Rechts mit dem Übergang zur sozialistischen Gesellschaft einer Reihe »schwerer formaler Fehler«.<sup>62</sup> Wie bestimmt nun Wyschinskij, für den das Sowjetrecht bereits als »sozialistisches Recht«<sup>63</sup>, dem »Sozialismus« wesensmäßig zugehöriges Recht, zu gelten hat, die Funktion dieses »neuen« Rechts? Für ihn ist alles Recht zunächst Staatsrecht, Mittel der staatlichen Verwaltungstätigkeit. Es ist *das* Mittel des Staates, des einzigen ihm vorstellbaren Rechtssubjekts, bei der »Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse«<sup>64</sup> und damit – und dieses Beispiel aus der physikalischen Mechanik ist nicht zufällig – der »Hebel der Verwaltung«<sup>65</sup>. Als Hebel der staatlichen Verwaltungstätigkeit und der etatistischen Umgestaltung der Gesellschaft spielt es »eine große schöpferische und organisatorische Rolle«<sup>66</sup>. Als gänzlich auf die Erfordernisse der Staatstätigkeit abgestelltes Recht gehen alle traditionellen Rechtsgebiete, ihrer ursprünglichen materialen Regelungsmaterien gleichsam beraubt, im Staatsrecht auf. »Im weiteren Sinne umfaßt das Staatsrecht auch das Strafrecht, das Verwaltungsrecht, das Zivilrecht, das Gerichtsrecht (Prozeßrecht) und das Arbeitsrecht.«<sup>67</sup> Wie auch das Strafrecht auf die Erfordernisse der Verwaltung zugeschnitten wird, zeigt schon Wyschinskij's Definition dieses Rechtsgebietes. Bei ihm heißt es: »Das sowjetische Strafrecht ist Ausdruck und Regulator der gesellschaftlichen Verhältnisse, die zwischen dem Sowjetstaat und den Sowjetbürgern in vom Staat (*sic!*) und im Namen des Staates (*sic!*) von der Staatsgewalt (*sic!*) geregelten Fällen sowie unter bestimmten, ebenfalls von der Staatsgewalt (*sic!*) festgelegten Umständen entstehen.«<sup>68</sup>

Ein Rechtsgebiet allerdings schiebt sich in Wyschinskij's Rechtstheorie gegenüber den anderen Teilgebieten des Staatsrechtes in den Vordergrund. Das Verwaltungsrecht nimmt für ihn notwendig deshalb eine dominante Stellung innerhalb des Staatsrechtssystems ein, weil die staatliche Verwaltung unmittelbar die »Verwirklichung der Aufgaben der Diktatur des Proletariats, Realisierung des Willens des

61 Siehe D. Pfaff, Die Entwicklung der sowjetischen Rechtslehre, a. a. O., S. 101 ff.

62 E. Paschukanis, Für eine marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Moskau 1931, in: N. Reich (Hg.), Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, a. a. O., S. 111; siehe auch in diesem Heft, S. 401 ff.

63 A. J. Wyschinskij, Fragen des Rechts und des Staates bei Marx, a. a. O., S. 17.

64 Ebenda, S. 15.

65 Ebenda.

66 Ebenda, S. 17.

67 A. J. Wyschinskij, Die Hauptaufgaben der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht, a. a. O., S. 82.

68 Ders., Fragen des Rechts und des Staates bei Marx, a. a. O., S. 39.

Sowjetvolkes«<sup>69</sup> darstellt. Folglich muß das sowjetische Verwaltungsrecht »im System des Sowjetrechts eine der wichtigsten Stellen einnehmen.«<sup>70</sup> Diese Funktionsbestimmung, die Wyschinskij mit einer Gewichtung von Regelungsgebieten innerhalb des sowjetischen Rechtssystems verbindet, gewinnt in der Tat ihr Fundamentum in re durch die Modifizierung der materialen Grundlagen des Sowjetrechts in der Stalin-Zeit.

Mit den Getreideerfassungsmaßnahmen in der Versorgungskrise im Winter 1927/28, der Kollektivierung der Landwirtschaft und der Zwangsindustrialisierung wurde die privatrechtlich geregelte Form der Vergesellschaftung, die mit der Periode der Neuen Ökonomischen Politik wesensmäßig verbunden war, in den Hintergrund gedrängt. Das Privatrecht trat seine dominante Stellung an das Verwaltungsrecht ab, wurde – seiner materialen Geltungsgrundlage beraubt – peripher, starb also in dem Maße, wie es seine organisierende Kraft über die ökonomischen Austauschprozesse verlor, gleichsam ab. Die gesellschaftlichen Bedingungen für diese neue Dominanz des Verwaltungsrechts (Kollektivierung, Planökonomie) wurden bis 1934 in Enteignungsverfahren durch strafrechtliche, ansonsten aber durch Verwaltungsakte, nicht-rechtlich geregelte administrative Eingriffe, geschaffen.

Die verwaltungsrechtlichen Regelungen, wie sie in den Fünf-Jahr-Plänen sich zwar monetärer Kalkulations- und Berechnungsmethoden bedienen, den gesellschaftlichen Produktionsprozeß aber nach Gebrauchs- und Nutzeffekten organisierten, wurden zum zentralen staatlichen Gestaltungsmittel. Klaus Westen hat die gestaltende und »schöpferische« Qualität dieses Sowjetrechts, die auch in Wyschinskis Rechtstheorie zum Ausdruck kommt, wie ich gezeigt hatte, nur mit Verwunderung registrieren können. »Nunmehr wird das Gesetz zur treibenden Kraft der Gesellschaft, und es wird dem positiven Recht erstmalig die Funktion übertragen, die Lebensverhältnisse nicht nur zu fixieren, sondern erstmals konstitutiv zu regeln.«<sup>71</sup> Damit werde – so Westen weiter – das »formale Recht zur eigentlichen schöpferischen Kraft der sowjetischen Gesellschaft . . .«<sup>72</sup> In der Tat wird es als Wirtschaftsverwaltungsrecht *unmittelbar* zur ökonomischen Potenz, strukturiert als Organisationswissen den stofflich-energetischen Arbeitsprozeß, ohne daß der ökonomische Mitteilungsmechanismus des Marktes dazwischentritt.

Als Recht hat es seine Existenz neben den gesellschaftlichen (Hand-)Arbeitsprozessen, geht nicht als Regelung des gewohnheitsmäßigen Zusammenlebens der Menschen in diesen auf, indem es nur sachliche Verhältnisse zum Gegenstand hätte, sondern organisiert diese Arbeitsprozesse erst als arbeitsteilig-gesellschaftliche und zwingt sie damit den Menschen als den Objekten seines vergesellschaftenden Zwanges auf. Insofern ist es als gesondertes Normensystem auch Juristen- oder doch Fachleuterecht, seine Durchsetzung ist institutionell verselbständigt und – abgesehen von der unteren Gerichtsbarkeit – gänzlich professionalisiert. Seine Sätze sind nach internen Regeln der Kohärenz, Operationabilität und instrumenteller Rationalität systematisiert. Als konventionelles Recht drückt es wie das bürgerliche

69 Ders., Die Hauptaufgaben der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht, a. a. O., S. 83.

70 Ebenda, S. 83.

71 K. Westen, a. a. O., S. 59 f.

72 Ebenda, S. 60. Das Verwaltungsrecht mit seiner strukturellen Gewaltbeziehung zu den unter seine Regelungsmaterien subsumierten Individuen bringt Vergesellschaftung und damit auch die spezifische Arbeitsteilung erst hervor. Die verwaltungsmäßige Assoziationsform ist das Surrogat einer freien Assoziation der gesellschaftlichen Individuen. Vgl. zu diesem Gedanken J. Perels, Der staatlich verordnete Sozialismus. Thesen zur Verfassungstheorie der Sowjetunion, in: Rottleuthner (Hg.), Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Frankfurt/M. 1975, S. 345; zur Stellung des Verwaltungsrechts im sowjetischen Rechtssystem s. den zur Entwicklung des sowjetischen Verwaltungsrechtes noch immer maßgebenden Aufsatz von N. Karadse-Iskrow, Das Verwaltungsrecht in der Sowjetunion (Rußland) seit 1917, S. 234, der im Jahrbuch des öff. Rechts, Bd. 23, im Jahre 1936 erschien.

Privatrecht »den Willen eines souveränen Gesetzgebers aus, der mit rechtlichen Organisationsmitteln soziale Tatbestände konventionell regelt.«<sup>73</sup> Wenn es also auch den Horizont des Rechts nicht verläßt, so bricht es doch mit der *Tradition*, der *Typologie* des bürgerlichen Privatrechts. Anders als dieser genuine bürgerliche Rechtstypus nämlich, der nur *negierend* Grenzen von prinzipiell unbegrenzten subjektiven Handlungsberechtigungen kennt, erhebt es *positive* Ansprüche an materiales Handeln, regelt *konkrete* Produktionspflichten und -gebote. Auch regelt es nicht *universalistisch* den ökonomischen Verkehr der Gesellschaft dadurch, daß es Warenbesitzern die Durchsetzungsformen ihrer Interessen zur Verfügung stellt, sondern es enthält eine Vielfalt *konkretester* Regelungen, die auf Erfordernisse der materiellen Produktion unmittelbar abgestellt sind und konkrete Arbeitsschritte, Stückzahlen, Qualitätsnormen unmittelbar als Rechtspflichten enthalten.

Daß alle anderen Rechtsgebiete des sowjetischen Rechtssystems an diesem dominanten Rechtstypus sich funktional ausrichten, konnte schon aus Wyschinskijs Theorie des Staatsrechts geschlossen werden. Das *Strafrecht*, dessen neue Funktionen hier interessieren, lehnt sich in doppelter Hinsicht an das Verwaltungsrecht an. Zum einen wird es selber *Teil des Verwaltungskontrollrechtes*. Das Verwaltungskontrollsystem in der Sowjetunion kannte nach dem Gesetz über die Sowjetkontrollkommission von 1934 drei Kontrollinstanzen. Neben der staatlichen Kommission für Sowjetkontrolle, die alle Prozesse der materiellen Produktion zum Gegenstand hatte und der jeweils einer Verwaltungsstufe übergeordneten Kontrollstufe bildete die Staatsanwaltschaft die dritte sowjetische Verwaltungskontrollinstanz.<sup>74</sup> Kam den ersteren Instanzen die Aufgabe zu, durch Verfügungen unmittelbar einzugreifen und disziplinarisch gegen funktionsunwillige Verwaltungsobjekte vorzugehen, so oblag dem strafrechtlichen Zugriff der Staatsanwaltschaft die generalpräventive Ahndung von verwaltungsinternen Dysfunktionalitäten. Auf diesem Hintergrund wird auch der bereits erörterte Übergang zu einem Verpflichtungsstrafrecht verständlich. Das Objekt der staatsanwaltlichen Verwaltungskontrolle ist jeweils der konkrete auf Aufgaben verpflichtete Verwaltungs-»Arbeiter«. Seine Bestrafung beruht sachverhältnißlich daher auf dem Unterlassen von Handlungspflichten. Die Ausdehnung des Bereiches der strafrechtlichen Verantwortung und die Wiederaufnahme der Strafzumessungsregel der »Schuld« im stalinistischen Strafrecht<sup>75</sup> sind unmittelbarer Ausfluß der Verwaltungskontrolltätigkeit der Staatsanwaltschaft auf strafrechtlicher Grundlage. Schon in dieser Kontrollfunktion bildet das Strafrecht die eigentliche, mit absoluter Sanktionsgewalt ausgestattete *Speerspitze* der staatlichen Verwaltungskontrolle.

Strafrechtliche Eingriffe sind weiter dort erforderlich, wo noch immer Verkehrsformen vorherrschen, die der staatlichen Zwangsvergesellschaftung strukturell entgegenstehen und wo Konfliktpotentiale aufbrechen, die durch Zwang auf Dauer allein nicht zu befrieden sind. Sie durch punktuelle oder systematische Eingriffe zu demoralisieren und zu destrukturieren, ist die Funktion des Strafrechts außerhalb seiner Verwaltungskontrollfunktion. Das Strafrecht wird – um in Wyschinskijs

73 J. Habermas, Überlegungen zum evolutionären Stellenwert des modernen Rechts, in: ders., Zur Rekonstruktion des historischen Materialismus, Frankfurt/M. 1976, S. 264. Während in der NEP-Periode in der SU noch mehrere Institutionen als Legislative auftraten und Gesetze verbindlich beschlossen, wurde ab 1936 nur noch der Rat der Volkskommissare als Legislative anerkannt. Insoweit wurde Souveränität als Einheit des Staatswillens wiederhergestellt.

74 Vgl. N. Karadse-Iskrow, a. a. O., S. 190 f., zu den umfangreichen Eingriffsbefugnissen und Aufgabenbereichen der sowjetischen Staatsanwaltschaft auch Westen, Die Kommunistische Partei der Sowjetunion und der Sowjetstaat, Köln 1968, S. 199 ff.

75 Siehe A. J. Wyschinskijs Ausführungen zum Problem der »Schuld«, in: Die Hauptaufgaben der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht, a. a. O., S. 97 f.

Sprachregelung zu bleiben – eine »mächtige Waffe«<sup>76</sup> des staadlich-bürokratischen ›Absolutismus‹. Es gestaltet dessen unbeschränkte sozialökonomische Hegemonie.

## 2. Der politische Prozeß als Mittel zur Durchsetzung der stalinistischen Herrschaftsstruktur

Diese Gestaltungsfunktion des stalinistischen Strafrechts bestimmt den Moskauer Prozeß von 1938 in doppelter Hinsicht. Einerseits, und dies ist die »ideologische Rationale«<sup>77</sup> des Prozesses, gestaltet er gekoppelt an die ihn begleitende Propagandakampagne ein Massenbewußtsein, in dem die strafrechtlich verzerrte Interpretation von Geschichte zur materiellen Produktivkraft wird. Mit der Poenalisierung der prominenten Angeklagten, die die Revolution zu ihrem Beruf gemacht und bis zu ihrer Liquidierung nach dem Prozeß das »Gewissen der Revolution«<sup>78</sup> repräsentiert hatten, greift die Anklage nämlich in verstellter Form reale gesellschaftliche Probleme der dreißiger Jahre in der Sowjetunion auf. Verborgten unter der individualisierten Form, in der sie im Prozeß als Schädlingstätigkeit, Sabotage und Separatismus auftreten, offenbaren sich hier gesellschaftlich bedingte Dysfunktionalitäten, die gerade deshalb Gegenstände juristischer Beurteilung werden, weil sie politisch tabuisiert und verdrängt worden waren.

Die Eindimensionalisierung des Massenbewußtseins hin auf das eine Ziel der linearen Entwicklung der technologischen Produktivkräfte betrifft im Prozeß einmal das Problem der sozialökonomischen Beziehung von Stadt und Land, wie sie historisch gerade mit der Zwangskollektivierung verwaltungsmäßig eingebunden worden war. Nur auf der Grundlage der Zwangskollektivierung, des durch sie ausgelösten Widerstandes der Landbevölkerung und der oft kuriosen landwirtschaftlichen Fehlplanungen<sup>79</sup> sind die gegen den ›Block der Rechten und Trotzkiisten‹ im Moskauer Prozeß aufgeworfenen Anklagepunkte, sie hätten in der Landwirtschaft Sabotage, Diversion und Schädlingstätigkeit geleistet, zu verstehen.

Die ehemaligen Vertreter der sog. Rechten, Rykow und Bucharin, zuvor schon politisch der Kulakenfreundlichkeit bezichtigt, werden nun strafrechtlich zu Agenten der kulakischen Sabotage auf dem Lande erklärt. Wann immer in der Landwirtschaft Krisen auftreten, so sind sie nicht systembedingt, sondern auf kulakenfreundliche Kräfte in der Partei zurückzuführen.<sup>80</sup> Das politische Beharren der Bucharin-Fraktion auf der smyschka-Konzeption, auf dem Bündnis zwischen Arbeiterklasse und Bauern, und der linken Fraktion auf der Prämisse, daß die Kollektivierung möglichst mit den Bauern und gewaltlos vonstatten gehen sollte, macht diese Parteifraktionen zu Kollaborateuren des kulakischen Feindes, die ebenso strafrechtlich zu verfolgen sind, wie schon die Kulaken nach Art. 107 des Strafgesetzbuches verfolgt worden waren.<sup>81</sup> Die strafrechtliche Logik, die im Moskauer Prozeß

76 A. J. Wyschinskij, Zur Lage der theoretischen Rechtsfront, in: N. Reich (Hg.), Marxistische und sozialistische Rechtslehre, Frankfurt/M. 1972, S. 113.

77 P. Schulze, Herrschaft und Klassen in der Sowjetunion. Die historischen Bedingungen des Stalinismus, Frankfurt/M.-New York 1977, S. 187.

78 So die Bezeichnung von R. V. Daniels, Das Gewissen der Revolution, Kommunistische Opposition in der Sowjetunion, Berlin 1978, S. 473, für die bis heute nicht rehabilitierten oppositionellen Kommunisten in der Sowjetunion.

79 Vgl. R. Lorenz, Sozialgeschichte der Sowjetunion I, 1917–1945, Frankfurt/M. 1976, S. 200 ff.

80 Vgl. zur sozialen Psychologie der Entkulakisierung R. Lorenz, a. a. O., S. 193 ff.

81 Zu den Methoden der Kollektivierung vgl. R. Medwedjew, a. a. O., S. 104 ff.

eingeschlagen wird, beginnt da, wo die politischen Konzeptionen der Angeklagten in bezug auf die Agrarfrage sich nicht durchsetzen konnten. Weil sie als politische Konzepture nicht erfolgreich waren, stehen sie als Vertreter des Widerstandes der Agrarbevölkerung gegen die stalinsche Gewaltpolitik vor den Schranken des Gerichts. Strafrechtlich sind sie damit die eigentlichen Autoren des Krisenzusammenhangs Landwirtschaft. Das Dilemma, das durch die stalinistische Zwangskollektivierung auf dem Lande angerichtet wurde, wird so auf die politischen Gegner dieser Agrarpolitik abgewälzt.<sup>82</sup> Die Wirren, die auf dem Lande herrschten, werden strafrechtlich als Verbrechen der Oppositionellen poenalisiert. Der Angeklagte Selenski schildert in seiner Selbstanklage einige dieser Wirren: Aufgrund der Direktive, in Mittelasien im Jahre 1929 die Kollektivierung der Landwirtschaft zu beschleunigen, – so Selenski – »arbeiteten die lokalen Organisationen einen Plan beschleunigten Tempos der Kollektivierung aus und traten an die Organisation von Kollektivwirtschaften heran, wobei sie von administrativen Methoden Gebrauch machten. Diese Methode des Kollektivwirtschaftsaufbaus wurde von national-chauvinistischen Organisationen aufgegriffen, die eine Reihe von Übergriffen organisierten. Als die Unzufriedenheit ein beträchtliches Ausmaß angenommen hatte und es nicht mehr möglich war, diese bei der Kollektivierung begangenen groben Fehler vor dem ZK zu verbergen, gab ich die Anweisung, man solle, anstatt die Fehler zu korrigieren, es so einrichten, daß die Leute aus den Kollektivwirtschaften austreten, und daß man das nicht verhindern soll. Unter dieser scheinbar legalen Formel öffneten wir Tür und Tor für die Kulakenagitation und die Kulakenaktivität, die auf den Zerfall der Kollektivwirtschaften hinausliefen.«<sup>83</sup>

Was Selenski hier als Akt der Schädlingstätigkeit, begangen durch den »Block der Rechten und Trotzlisten« schildert, ignoriert, daß die gesamte Kollektivierung mit »administrativen Methoden« hergestellt wurde, daß die »Übergriffe« systematische Folge dieser Methoden waren, daß die »Unzufriedenheit« notwendig aus den systematischen »Übergriffen« resultierte.

Ein weiterer politischer Hintergrund der Anklagen im Moskauer Prozeß ist in der gewaltsamen Industrialisierung zu sehen, die die stalinistische Parteiführung ab 1929 einschlug. Auch deren z. T. dysfunktionale und für große Teile der sowjetischen Arbeiterschaft katastrophalen Folgen wurden im Prozeß den Oppositionellen als Verbrechen strafrechtlich zugerechnet. Im Prozeß erscheinen Verlangsamungen und Einschränkungen in der Großbautätigkeit<sup>84</sup>, Stockungen im Handel<sup>85</sup>, Qualitätseinbußen bei Nahrungsmitteln<sup>86</sup> und andere dem Zentralplan widersprechende ökonomische Entwicklungen als von Agenten des kapitalistischen Auslandes geplante Verbrechen. Auf die Beschreibung der tatsächlichen Dysfunktionalitäten im Industrialisierungsprozeß folgt im Moskauer Prozeß jeweils die juristische Fiktion, daß man alle Probleme den Angeklagten zuschreiben könne. »Was von den Angeklagten gestanden wurde, bildete jeweils das im voraus amtlich präparierte Zerrbild der Wirklichkeit, ihre synthetisch bergestellte Alternativgestalt. Die Anklagebehörde präsentierte ein Sammelsurium von Einzelangaben, in denen sich wirkliches Geschehen unentwirrbar mit erdichtetem verflocht.«<sup>87</sup>

Die juristisch »verdichtete« Schuldzuteilung bewirkte durch ihre Verzerrungen eine Entlastung der politischen Führung von der Verantwortung für das Dilemma, das

82 Vgl. zusammenfassend in A. J. Wyschinskij's Schlußplädoyer im Prozeßbericht, a. a. O., S. 730 ff.

83 Prozeßbericht, a. a. O., S. 357.

84 Prozeßbericht, a. a. O., S. 87.

85 Ebenda, S. 358.

86 Ebenda, S. 361.

87 O. Kirchheimer, Politische Justiz, a. a. O., S. 167.

ihre voluntaristische und keineswegs historisch notwendige<sup>88</sup> Planungspolitik angeordnet hatte.

Den wohl umfassendsten Raum im Protokoll des Moskauer Prozesses nimmt die ›Beweisführung‹ für den Vorwurf des politischen Separatismus ein. In Wyschinskijs Anklagerede wird dem ›Block der Rechten und Trotzlisten‹ speziell zur Last gelegt, er habe »die Zerstückelung der UdSSR und die Lostrennung der Ukraine, Belorußlands, der Mittelasiatischen Republiken, Georgiens, Armeniens, Aserbaidshans und des Fernöstlichen Küstengebietes von der UdSSR«<sup>89</sup> zum Ziel gehabt und sei insofern zugleich eine Organisation »der bürgerlichen Nationalisten«<sup>90</sup> aus allen Randnationen der UdSSR.

Der politische Hintergrund dieses Anklagepunktes ist die Nationalitätenfrage, die durch die stalinsche Kollektivierungs- und Industrialisierungspolitik in den dreißiger Jahren sich als politisches Problem erneut stellte. Denn diese Politik, die mit systematischer strafrechtlicher Verfolgung der Kulaken und administrativer Zusammenfassung der privatkapitalistisch orientierten Bauern vor allem die überwiegend agrarisch strukturierten nichtrussischen Nationalitäten traf und zu den Gewaltmethoden des Kriegskommunismus zurückfand, lieferte dem latenten politischen Nationalismus die ökonomische Basis. »Die Härten der Kollektivierung, die steigend zentralisierte Kontrolle, die Moskau im Interesse der Industriepolitik verhängte, und die allgemeinen Entbehrungen, die das Ergebnis der neuen Politik waren, führten unvermeidlich zu einem Wiederaufleben nationaler und antirussischer Empfindungen bei vielen der örtlichen Kommunisten, die bereit gewesen waren, unter den leichteren Bedingungen der NEP Moskaus Führung hinzunehmen.«<sup>91</sup> Nicht nur reaktionäre, ihre agrarkapitalistischen Privilegien verteidigende Großgrundbesitzer, sondern weite Teile der bäuerlichen Bevölkerung und nationalgesinnte Bolschewiki, die sich auf das Agrarprogramm der Rechten um Bucharin stützen konnten, wehrten sich zunächst gegen die Kollektivierung. Durch gewaltige Säuberungen in den nationalen bolschewistischen Parteisektionen und administrative Repressalien, die, wie Lorenz anmerkt<sup>92</sup>, besonders die Bauern in der Ukraine und im Nordkaukasus trafen und in den Hauptgetreideanbaugebieten, dem Wolgabiet, zu einer Flucht in die Kollektive führte, konnte erreicht werden, daß – wie die XVII. Parteikonferenz vom 4. 2. 1932 feststellte – der Sozialismus auf dem Lande nun vollständig und unwiderruflich gesiegt hatte.

In dem Maße, in dem mit der volkswirtschaftlichen Gesamtplanung die nationale Wirtschaftsentwicklung in eine Arbeitsteilung eingefügt wurde, die die gesamte Sowjetunion betraf und die die Nationen auch ökonomisch völlig in ihrer Versorgung von dem russischen Zentralgebiet abhängig machte, wuchs der Widerstand der auf ihre nationale Identität bedachten Bolschewiki. Durch Planungsvorgaben und, soweit möglich, durch Verzögerung der Einbettung nationaler ökonomischer Ressourcen in die gesamtsovietische Arbeitsteilung suchten sie die ökonomische Unabhängigkeit und damit die Fähigkeit ihrer Nation, sich selber autonom zu versorgen, aufrechtzuerhalten. Solche Tätigkeit nun, Obstruktion gegen die Kollektivierung und Verzögerung der ökonomischen Verzahnung mit der Gesamtunion aus nationalen Motiven, ist der Hintergrund des Separatismus-Vorwurfs im Mos-

88 Insofern ist R. Lorenz, *Sozialgeschichte der Sowjetunion, 1917–1945*, Frankfurt/M. 1976, S. 216 ff. zuzustimmen. Die Industrialisierungspolitik »widersprach nicht nur den grundlegenden Erkenntnissen der Industrialisierungsdiskussion; sie läßt sich auch nicht mit außenpolitischen oder mit ökonomischen Argumenten rechtfertigen, wie das heute von sowjetischer Seite immer wieder versucht wird.«

89 Prozeßbericht, a. a. O., S. 5.

90 Ebenda, S. 6.

91 L. Shapiro, *Geschichte der KPdSU*, Berlin 1962, S. 501.

92 R. Lorenz, *Sozialgeschichte*, a. a. O., S. 197.

kauer Prozeß. Gerade die Gebiete mit noch bis in die dreißiger Jahre hinein funktionierender traditionaler Landwirtschaft werden im Moskauer Prozeß als gleichsam separatistische Krisengebiete genannt. Der Angeklagte Chodskajew geht in seiner Selbstanklage auf den hier erörterten Zusammenhang ein:

»Ich weiß nicht, ob dem Gericht bekannt ist, daß bei den bürgerlichen Nationalisten besonders in Mittelasien eine solche Theorie bestand – eine geschlossene Wirtschaft zu organisieren, d. h. es so einzurichten, daß sich die Wirtschaft der Republik unabhängig von den anderen Teilen der Union entwickle, daß die Republik nach Möglichkeit so leben soll, daß sie für den Fall irgendwelcher Möglichkeiten zum aktiven, unmittelbaren Kampf die übrige Union nicht braucht. Und diese Theorie haben wir in die Tat umgesetzt, d. h. wir haben einen ersten Fünfjahrplan aufgestellt, der den Direktiven (sic!) der Union zuwiderlief und der Einstellung der Nationalisten auf eine geschlossene Wirtschaft entsprach. Wir planten die Wirtschaft so (. . .), daß wir uns nach Durchführung dieses ersten Fünfjahresplans in wirtschaftlicher Hinsicht von Sowjetrußland, von der Sowjetunion unabhängiger als jemals erweisen. Dieser Plan wurde in Moskau durchschaut.«<sup>93</sup>

Die tatsächlichen Anknüpfungspunkte der Anklage können hier nur exemplarisch erörtert werden. Zusammenfassend produziert der Prozeß ein durch Individualisierungen und politische Schuldatributionen verzerrtes Bewußtsein von realen Problemen der sowjetischen Gesellschaft der dreißiger Jahre. In dem Maße, wie diese Form der Verarbeitung der Agrar-, Industrialisierungs- oder Nationalitätenprobleme zum politischen Massenbewußtsein wird, stellen sich diese Probleme für das einzelne politische Subjekt nur mehr als Probleme der individuellen Leistungsmotivation, der Gewissenhaftigkeit in der Befolgung von Direktiven und der politischen Loyalität, letztendlich als Probleme einer erfolgreichen Internalisierung der Normen des entfremdeten Arbeitsprozesses.

Über diese Gestaltung von Massenbewußtsein hinaus aber, und dies ist die zweite, materiale Gestaltungsfunktion des Moskauer Prozesses, leistet die politische Justiz der dreißiger Jahre insgesamt mit der Liquidierung der alten bolschewistischen Garde einen Beitrag zur Konstitution der bis heute nur modifizierten Herrschaftsstruktur in der Sowjetunion.

Von 1934 an waren nicht mehr bürgerliche Spezialisten Gegenstand von Strafverfahren, sondern die sowjetische Führungsschicht in der Partei und der staatlichen Verwaltung selber. Eine ganze hegemoniale Schicht wurde bis 1939 ausgetauscht. Von 1933 bis 1936 allein nahm, um einige Zahlen zu nennen, durch die Strafjustiz und die Säuberungen die Anzahl der Parteimitglieder und -kandidaten von dreieinhalb auf etwa zwei Millionen ab, die Spitze der Partei wurde bis auf einige wenige Mitglieder des Politbüros insgesamt liquidiert oder beging prophylaktisch Selbstmord. »Unter den 1827 Delegierten des XVII. Parteitag befanden sich lediglich noch 35 Delegierte, die die Ereignisse nach dem XVIII. Parteitag überlebt hatten (das sind 2%)«, schreibt Jean Ellenstein.<sup>94</sup> Der *strafrechtliche Zugriff* bildete neben dem der politischen Verwaltung das entscheidende Mittel, die radikale personelle Umstrukturierung aller Leitungstätigkeiten zu bewirken. Insofern *gestaltete* er unmittelbar die gesellschaftlichen Verhältnisse.

Im Gegensatz zu Wilhelm Ziehr, der in den Angeklagten der politischen Justiz der dreißiger Jahre keine »festumrissene soziale Schicht«<sup>95</sup> mehr entdecken zu können

93 Prozeßbericht, a. a. O., S. 244.

94 J. Ellenstein, *Geschichte des Stalinismus*, Berlin 1977, S. 122. Der XVII. Parteitag fand im Februar 1934, der XVIII. Parteitag fand im März 1939 statt. Vgl. zur Liquidationspraxis auch R. V. Daniels, a. a. O., S. 438, und R. Medwedjew, a. a. O., S. 215 ff.

95 W. Ziehr, a. a. O., S. 318.

glaubte und in ihnen »nur den notwendigen Katalysator«<sup>96</sup> für allgemeine politische Loyalitäts- und Wachsamkeitsappelle sah, hat Peter Schulze die Strafprozesse in einen systematischen Zusammenhang mit dem klassenmäßig differenzierten »Konstitutionsprozeß der Herrschaftsverhältnisse«<sup>97</sup> der Stalin-Zeit gerückt. Für ihn sind diese Prozesse Teilvorgang einer Konstitution von Klassenherrschaft in der Sowjetunion, die aus der Verschmelzung der noch während der NEP-Periode gegeneinanderstehenden Produktionsintelligenz und Legitimationsintelligenz resultiert. Die Produktionsintelligenz, die als Betriebsleiter und Betriebskontrolleure in direkter Beziehung zu den Produktionsmitteln stand und sich weitgehend aus bürgerlichen »spezy«, aber auch aus mit Leitungsfunktionen alimentierten alten Bolschewiki und »Helden des Bürgerkriegs« rekrutierte, war der Legitimationsintelligenz in der Partei und der Staatsspitze ihrer Funktion wie ihrer sozialen Herrschaftsstellung nach während der NEP untergeordnet. Die Stalinsche Industrialisierungs- und Planungspolitik begnügte sich nicht damit, ihr die operative Selbständigkeit der Tätigkeit von Quasi-Kapitalisten zu nehmen und ihre Sonderinteressen, die sich während der NEP herausgebildet hatten, in der Realisierung zu beschneiden. Bis 1934 wurden die bürgerlichen Spezialisten entmachtet und exemplarisch mit strafrechtlichen Mitteln ihrer Funktionen beraubt. Ab 1931 wurde zugleich in einer abrupt einsetzenden Mobilisierungskampagne eine neue, »sozialistische« Produktionsintelligenz ausgebildet, die aber an speziellen Parteischulen als Techniker, Ingenieure, Agronomen usw. geschulte Kader zugleich in ihrer politischen Orientierung an der Parteilinie der forcierten Industrialisierung ausgerichtet war.<sup>98</sup> Diese neue Intelligenz ersetzte zunächst die bürgerlichen Spezialisten, ihr gelang es aber zugleich, als loyale Stalinisten sehr schnell in der Partei Fuß zu fassen und dadurch die alte Unterordnung der Produktionsintelligenz unter die bolschewistischen Erben des historischen Auftrags der Oktoberrevolution aufzubrechen. Da sie entsprechend ihrer Stellung im Produktionsprozeß und ihrer Industrialisierungsaufgabe ideologisch die Industrialisierung mit dem Sozialismus identifizierte, koinzidierte sie mit jenem Teil der Legitimationsintelligenz, der sich gerade politisch gegen die Verfechter einer Fortsetzung der NEP oder einer moderateren Industrialisierung durchgesetzt hatte.<sup>99</sup> Wie auch der Richtungswechsel in der politischen Justiz ab 1934 deutlich werden läßt, begann nun der personelle Austausch jenes Teils der Produktionsintelligenz nebst ihres Anhangs in der Legitimationsintelligenz, der sich aus der revolutionären Bewegung selber rekrutierte hatte. Die »roten Direktoren«, die sich in ihrem Interesse nach operativer Selbständigkeit auf das »rechte« und auch auf das theoretisch reflektierte trotzkistische Industrialisierungskonzept der Partei- und Staatsspitze stützen konnten, wurden bis 1939 durch die nunmehr während des zweiten Fünf-Jahr-Planes auch besser technisch wie ideologisch qualifizierte Sowjetintelligenz ersetzt. Als der XVIII. Parteitag im Jahre 1939 stattfand, war die Herrschaftssynthese beider Intelligenzfraktionen weitgehend abgeschlossen. Die neue Intelligenz zog in die höchsten Parteiämter ein. Beide Fraktionen wurden nun von der Partei als Hegemonialorganisation der geistig-synthetischen Arbeit verklammert.<sup>100</sup> Der sozialstrukturelle Austausch von Herrschaftsfraktionen entsprach den organisatorischen Anforderungen des neuen staatlich-bürokratischen Vergesellschaftungs-

96 Ebenda; in gleicher Weise argumentiert R. Lorenz, Politischer Terror in der UdSSR, in: *Das Argument*, 21. Jg., Nr. 114.

97 P. Schulze, a. a. O., S. 11. Schulze hält gleichwohl wenig überzeugend an dem schwammigen Begriff der »Übergangsgesellschaft« fest.

98 Vgl. P. Schulze, a. a. O., S. 99 ff.

99 Die empirischen Grundlagen dieser These Schulzes können in diesem Rahmen nicht überprüft werden. Sie wird hier als Erklärungshypothese eingeführt. Sie wäre durch weitere Forschungen zu untermauern.

100 So P. Schulze, a. a. O., S. 143.

typus. Die Herstellung der gesellschaftlichen Synthesis nach Maßgabe verwaltungsrechtlicher Regelungen erforderte nicht nur eine personelle Ausdehnung des Staatsapparates, sondern auch eine personelle Homogenisierung. Mit der Gesamtplanung der Ökonomie übernahm der Staat zugleich die Generalverantwortung für alle sozial notwendigen Produktions- und Reproduktionsfunktionen. Nur die bedingungslose Loyalität seiner funktionalen Einzelgliederungen konnte die gewaltigen Legitimitätsanforderungen, die er damit auf sich nahm, erträglich machen. Jede personelle Fehlfunktion konnte nunmehr regionale oder gesamtindustrielle Störungen hervorrufen. Wo solche Störungen nicht ausblieben, konnte nur die ganze Repressivität des Strafrechts die notwendig eintretenden Legitimationsverluste gleichsam kompensieren. Die Geschichte der politischen Justiz ist damit zugleich die Geschichte einer neuen sowjetischen Herrschaftsstruktur.

363

Civil Liberties and police

---

# CILIP

---

Informationsdienst:  
Bürgerrechte und Polizeientwicklung

---

HERAUSGEBER: H. Busch, A. Funk, U. Kauss,  
W.-D. Narr, F. Werkentin.

REDAKTION: Th. v. Zabern

---

In dem Informationsdienst werden Nachrichten, Daten und Analysen zu folgenden Themenbereichen publiziert:

1. Methodische Probleme der Polizeiforschung
  2. Strukturdaten zur Polizeientwicklung in Westeuropa
  3. Rechtsentwicklung
  4. Polizei in Aktion
  5. Polizei in Europa
  6. Polizeihilfe für die Dritte Welt
  7. Öffentliche Kontrolle der Polizei
  8. Schaffung einer kritischen Öffentlichkeit
  9. Fallstudien
  10. Dokumentation
  11. Anfragen, Kooperationsmöglichkeiten, Kontakte
- 

Der CILIP-Informationsdienst erscheint jeweils in einer englischen und einer deutschen Ausgabe dreimal pro Jahr  
Preis pro Einzelheft: DM 6.- plus Versandkosten

Abonnement: Personen DM 20.- incl. Versandkosten  
Institutionen: DM 30.- incl. Versandkosten

Redaktionsadresse: CILIP, c/o Berghofstiftung für Konfliktforschung, Winklerstr. 4a, 1000 Berlin 33